

Parlamentarischer Vorstoss

2016/404

> [Landrat / Parlament](#) || [Geschäfte des Landrats](#)

Titel: **Motion der SP-Fraktion: Energiepolitik 4.0**

Autor/in: [Urs Kaufmann](#)

Mitunterzeichnet von: Locher

Eingereicht am: 14. Dezember 2016

Bemerkungen: --

[Verlauf dieses Geschäfts](#)

Mit einer deutlichen Mehrheit hat die Baselbieter Bevölkerung im September 2010 klaren energiepolitischen Zielen zugestimmt. So soll der Anteil erneuerbarer Energien bis ins Jahr 2030 auf mindestens 40% gesteigert werden. Bei bestehenden Bauten soll bis 2050 der durchschnittliche Heizwärmebedarf auf 40 kWh pro Quadratmeter stark reduziert werden.

Diese Ziele sind weiterhin die Eckpfeiler des totalrevidierten Energiegesetzes, welches vom Landrat im Juni 2016 beschlossen wurde. Darin erhält der Landrat in den Paragraphen 9 und 10 die Kompetenz Massnahmen zur Reduktion des Energiebedarfs und zur Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien in einem Dekret festzulegen.

Es war die ursprüngliche Absicht, diese landrätlichen Kompetenzen für verbindliche Massnahmen in den kommenden Jahren erst zurückhaltend auszuüben. In erster Priorität sollte die freiwillige Umsetzung von Massnahmen mit zusätzlichen Energieförderbeiträgen gemäss § 35 verstärkt werden. Für die Finanzierung dieser kantonalen Förderbeiträge sollte eine Energieabgabe erhoben werden. Mit der Ablehnung der Energieabgabe im November 2016 hat die Baselbieter Bevölkerung diesen energiepolitischen Weg mit zusätzlichen Förderbeiträgen für freiwillige Massnahmen abgelehnt.

Damit die weiterhin geltenden energiepolitischen Ziele erreicht werden können, muss der Fokus nun verstärkt auf verbindliche Massnahmen gerichtet werden. Dazu sind Massnahmen zur Reduktion des nichterneuerbaren Energiebedarfs von bestehenden Bauten und Anlagen festzulegen (§ 9). Im Unterschied zum bereits von der Regierung vorgelegten Dekret ([2016-294](#)) sollen in einem zweiten Schritt weitergehende Massnahmen gemäss § 10 zur Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien festgelegt werden. Dazu gehört auch eine Pflicht zur teilweisen Selbsterzeugung von erneuerbarer Elektrizität bei Neubauten wie sie der Grossrat des Kantons Basel-Stadt im November 2016 beschlossen hat.

Der Bund verteilt in Zukunft rund jährlich 270 Mio. CHF aus der CO₂-Abgabe an die Kantone für die Förderung von Energiemassnahmen. Der Verteilschlüssel hängt stark von den eigenen För-

dermitteln der jeweiligen Kantone ab. Nach der Ablehnung der Energieabgabe besteht die Gefahr, dass der Kanton Basel-Landschaft in Zukunft nur noch einen Minimal-Beitrag von rund 2.8 Mio. CHF vom Bund erhalten wird. Weitere rund 4.7 Mio. Bundesbeiträge pro Jahr würden ohne eigene kantonale Fördermittel verloren gehen. Es ist daher zu prüfen, mit welchen Massnahmen der Kanton trotz Ablehnung der Energieabgabe weiterhin einen möglichst hohen Energieförderbeitrag vom Bund erhalten kann. Dazu wird es mit grosser Wahrscheinlichkeit nötig sein, einen neuen Verpflichtungskredit für kantonale Fördergelder zu sprechen. Aus diesem Grund muss § 35 des neuen Energiegesetzes angepasst werden. Die darin erwähnte Energieabgabe soll durch die Möglichkeit eines Verpflichtungskredites ersetzt werden. Gleichzeitig ist zu prüfen, ob die Fördergelder des Bundes nicht auch explizit in § 35 erwähnt werden sollten.

Antrag:

Das Dekret zum Energiegesetz vom 16. Juni 2016 ist wie folgt zu ergänzen:

- **Massnahmen zur Reduktion des nichterneuerbaren Energiebedarfs bei bestehenden Bauten und Anlagen entsprechend § 9 Abs. 2 des Energiegesetzes**
- **Massnahmen zur Erhöhung des erneuerbaren Anteils bei der Wärmeerzeugung bei neuen und bestehenden Bauten und Anlagen entsprechend § 10 des Energiegesetzes**
- **Massnahmen damit bei Neubauten und Erweiterungen bestehender Bauten ein Teil der von ihnen benötigten Elektrizität auf Grundlage von erneuerbaren Energien selber erzeugt wird entsprechend § 10 Abs. 1 des Energiegesetzes**

§ 35 des Energiegesetzes ist so anzupassen, dass die Energieabgabe durch die Möglichkeit eines Verpflichtungskredites ersetzt wird. Weiter soll auch auf die vom Bund verteilten Energieförderbeiträge Bezug genommen und die nötigen Vorkehrungen getroffen werden, damit der Kanton Basel-Landschaft einen möglichst hohen Anteil zugewiesen erhält.